

An
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Stempfergasse 7
8011 Graz

BMF - II/3 (II/3)
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Doris Samuel
Telefon +43 (1) 514 33 1830
e-Mail Doris.Samuel@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111105/0002-II/3/2007

**Betreff: Katastrophenfonds;
Mittel aus dem Katastrophenfonds für die zusätzliche Finanzierung
von Maßnahmen zur Beseitigung und außergewöhnlichen Hochwasser-,
Erdrutsch-, Vermurungs-, Erdbeben- und Lawinenschäden,
die in der Zeit vom 1.10.2005 bis 30.9.2006 eingetreten sind.**

Aufgrund der do. Schadensmeldung vom 26.1.2007, ZI. FA7A-535-12/2006-146, gewährt das Bundesministerium für Finanzen, gestützt auf § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden, die im Vermögen von Gemeinden des Landes eingetreten sind, einen zweckgebundenen Bundeszuschuss in Höhe von 3,881.510 Euro. Der "Übergenuß" in Höhe von 772.901 Euro wurde in Abzug gebracht.

Der Bundeszuschuss beträgt somit 50% der vom gemeldeten bzw. vom Bundesministerium für Finanzen anerkannten Schadenssumme.

Die Überweisung des o.a. angeführten Bundeszuschusses wird für den 20. März 2007 vorgemerkt.

Der Bundeszuschuss ist nach Empfangnahme durch das Land im ordentlichen Landeshaushalt zu verrechnen und zur Gänze auf die geschädigten Gemeinden aufzuteilen. Hierbei dürfen nur jene Schäden im Vermögen der Gemeinden berücksichtigt werden, die in den do. Meldungen namentlich angeführt sind und vom Bundesministerium für Finanzen anerkannt wurden.

Die Aufteilung des Bundeszuschusses auf die einzelnen Gemeinden ist unter Angabe der auf die einzelnen Gemeinden anfallenden Beträge dem Bundesministerium für Finanzen bis längstens 30. September 2007 bekanntzugeben.

Sofern für einzelne Schäden in der do. Schadensmeldung Schätzbeträge aufgenommen wurden, sind die genauen Beträge in die Meldung für die nächste Schadensperiode aufzunehmen. Auf die Ausführungen in der Anlage 1 S 2 letzten Satz zu den do. Durchführungsbestimmungen Nr. 2 zum Katastrophenfondsgesetz vom 8. August 1985, GZ. 60 0502/14-II/11/85 wird Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass als Schadenshöhe die Summe der tatsächlichen Kosten anzusehen ist, die aufgewendet wurden, um den Sachzustand vor Eintritt der Katastrophe wiederherzustellen. Kosten, die zur Verbesserung des Zustandes aufgewendet wurden, wie z.B. die Asphaltierung eines vor Eintritt der Katastrophen unbefestigten Weges, wären daher bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht zu berücksichtigen.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen sind die Anträge für Schäden im Vermögen der Gemeinden bis 31. Jänner eines jeden Jahres einmal jährlich dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/3, zu übermitteln.

12.03.2007

Für den Bundesminister:

Doris Samuel

(elektronisch gefertigt)